S 5 AS 1161/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1161/19
Datum	18.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 2099/21
Datum	19.10.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die KlÃ¤ger beziehen Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II vom Beklagten. Mit Schreiben vom 24.12.2018, mit welchem sie gleichzeitig Widerspruch gegen die Ã□nderungsbewilligungsbescheide vom 24.11.2018, betreffend die Leistungen fÃ¼r Januar bis September 2019 einlegten, beantragten sie rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die jeweiligen ergangenen Bescheide zum 01.01.2019 und sÃ¤mtliche zuvor ergangenen Bescheide deren Ã□berprÃ¼fung, nachdem die LeistungssÃ¤tze unzureichend seien. Mit Schreiben vom 08.01.2019 wies der Beklagte darauf hin, dass eine Ã□berprÃ¼fung von ergangenen

Bescheiden nur erfolgen kÃ¶nne, wenn die zu prÃ¼fenden Bescheide genau bezeichnet seien und damit die RechtmÃ¤Ãigkeit dieser Verwaltungsakte auch geprÃ¼ft werden kÃ¶nne. Der Beklagte forderte insoweit die KlÃ¤ger auf, die Bescheide konkret zu bezeichnen, welche auf ihre RechtmÃ¤Ãigkeit nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Ã¼berprÃ¼ft werden sollten. Eine dementsprechende Konkretisierung durch die KlÃ¤ger erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 20.02.2019 wurde der Antrag auf Ãberprüfung sÃ¤mtlicher ergangener Bescheide ohne SachprÃ¼fung abgelehnt, da der Antrag pauschal gestellt worden sei, ohne die zu Ã¼berprÃ¼fenden Bescheide konkret zu benennen und GrÃ¼nde fÃ¼r deren Unrichtigkeit anzugeben. Hiergegen erhoben die KlÃ¤ger am 22.03.2019 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, es sei noch nicht einmal entschieden worden, ab welchem Zeitpunkt seit der Antragstellung beim Jobcenter H (Ende 2013? â Ende 2014? â Anfang 2015?) ihnen Zahlungen zustehen. Mit Hinblick auf die Kritik der UN beziehe sich der Widerspruch auch auf die bisherigen Zahlungen des Jobcenters Landkreis R und die des Jobcenters H in NRW, weil diese nicht ein Leben in WÃ¼rde ermÃ¶glichen wÃ¼rden. Die Ãbernahme der MÃ¼llentsorgungsgebÃ¼hren sei ihnen zu Beginn der Zahlung noch nicht mitgeteilt worden. Der KlÃ¤ger zu 1. habe denselben Anspruch wie die KlÃ¤gerin zu 2. gegen das Jobcenter H wÃ¤hrend der Monate November 2015 bis Januar 2016. Der Selbstbehalt von 150 â¬ pro Lebensjahr und Person sei ihm nicht mitgeteilt worden. Seit Ende der Unterhaltspflicht des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 2. und Vaters des KlÃ¤gers zu 1. hÃ¤tten sie beide Anspruch auf Hartz 4 gehabt. Der Widerspruch wurde vom Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 08.04.2019 zurÃ¼ckgewiesen.

Am 09.05.2019 haben die KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens. Die Klage ist nicht begrÃ¼ndet worden, trotz mehrfacher Erinnerung durch das SG und Bitte um KlagebegrÃ¼ndung, zuletzt bis 22.06.2020. Ein dezidierter Klageantrag ist nicht gestellt worden.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.05.2021 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Ein Anspruch auf Ãberprüfung sÃ¤mtlicher bestandskrÃ¤ftiger Bescheide nach Â§ 44 SGB X bestehe nicht. Nach der vom Beklagten zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13.02.2014 (B 4 AS 22/13 R) fehle es an einer inhaltlichen PrÃ¼fungsverpflichtung des SGB II-TrÃ¤gers, wenn der SozialleistungstrÃ¤ger den Einzelfall, der zur Ãberprüfung gestellt werden solle, objektiv nicht ermitteln kÃ¶nne, wenn ein Leistungsberechtigter die Ãberprüfung sÃ¤mtlicher bestandskrÃ¤ftiger Bescheide auf ihre RechtmÃ¤Ãigkeit beantrage. Ein Einzelfall im Sinne des konkreten Inhalts eines bestimmten Bescheides, welcher zur Ãberprüfung gestellt werden kÃ¶nne, kÃ¶nne angesichts des klÃ¤gerischen Vorbringens nicht ermittelt werden. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sich die KlÃ¤ger selbst nicht im Klaren seien, ab welchem Zeitpunkt sie eine Ãberprüfung bzw. hÃ¶here Leistungen begehrten. Der rein ins Blaue gerichtete Antrag lÃ¶se keine PrÃ¼fpflicht aus, weshalb der Beklagte zu Recht den Antrag abgelehnt habe.

Gegen den am 21.05.2021 gestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 21.06.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Die den KlÃ¤gern eingerÃ¤umte Frist zur BerufungsbegrÃ¼ndung ist mehrfach verlÃ¤ngert worden, zuletzt bis 10.10.2021. Mit am 18.10.2021 eingegangenen E-Mail-Schreiben haben die KlÃ¤ger in allen vier beim Landessozialgericht anhÃ¤ngigen Verfahren (L 9 AS 2098/21, L 9 AS 2099/21, L 9 AS 2100/21 und L 9 AS 2101/21) aus â gesundheitlichen, familiÃ¤ren und zeitlichen GrÃ¼ndenâ eine nochmalige FristverlÃ¤ngerung bis 30.10.2021 beantragt, hierzu auf die aus ihrer Sicht bestehende Verfassungswidrigkeit der RegelsÃ¤tze sowie das aus ihrer Sicht rechtswidrige Verhalten der unterschiedlichen Sachbearbeiterinnen beim Jobcenter H im Zusammenhang mit der LeistungsgewÃ¤hrung in den Jahren 2014-2016 hingewiesen. Auf Mitteilung des Gerichts, dass GrÃ¼nde fÃ¼r eine nochmalige FristverlÃ¤ngerung nicht dargetan sind bzw. nicht vorliegen, haben die KlÃ¤ger mit weiterem am 19.01.2021 eingegangenen E-Mail-Schreiben nochmals die aus ihrer Sicht rechtswidrige Bearbeitung ihrer LeistungsantrÃ¤ge beim Jobcenter H beanstandet.

Die KlÃ¤ger haben keinen Sachantrag gestellt. Sie beantragen sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 20.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids mit Widerspruchsbescheids vom 08.04.2019 zu verpflichten, die frÃ¼heren bewilligenden VerfÃ¼gungen zu Ã¤ndern und ihnen hÃ¶here Leistungen zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Berufung wird gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Vorsitzenden Richter Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, nachdem der Senat keine GrÃ¼nde feststellen konnte, die eine Entscheidung durch den ganzen Senat erforderlich machen und solche auch nicht in der AnhÃ¶rung von den Beteiligten mitgeteilt wurden.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die fristgemÃ¤Ã eingelegte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 18.05.2021, Ã¼ber die der Senat mit

EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist unbegrÃ¼ndet.

Der Senat hat keine Veranlassung zur nochmaligen VerlÃ¤ngerung der Berufungsfrist in allen Verfahren gesehen. Den KlÃ¤gern ist bei Einlegung der Berufungen (21.06.2021) eine angemessene Frist zur BerufungsbegrÃ¼ndung gesetzt worden, die mehrmals verlÃ¤ngert worden ist, zuletzt bis 10.10.2021. Die von den KlÃ¤gern zur BegrÃ¼ndung der FristverlÃ¤ngerungsgesuche in sÃ¤mtlichen Klage- und Berufungsverfahren (wie schon im frÃ¼heren Verfahren vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg L 3 AS 102/18) durchgehend bemÃ¼hte stereotype Formulierung â□□aus gesundheitlichen, familiÃ¤ren und zeitlichen GrÃ¼ndenâ□□ gibt keinen Anlass zur nochmaligen FristverlÃ¤ngerung. Dies umso mehr, als die Berufungen teilweise bereits begrÃ¼ndet worden sind und das Vorbringen der KlÃ¤ger, soweit es Ã¼ber die pauschale RÃ¼ge der Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen hinausgeht, sich insbesondere auf die VorgÃ¤nge im Jobcenter H in den Jahren 2014 bis 2016 bezieht, wie zuletzt im Schriftsatz vom 19.10.2021 ausgefÃ¼hrt. Das Jobcenter Hagen ist aber nur in einem der vier jetzigen Berufungsverfahren (L 9 AS 2101/18) Beteiligter. Zudem waren diese VorgÃ¤nge bereits Gegenstand der frÃ¼heren Verfahren vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg (Urteile vom 11.07.2018 â□□ L 3 AS 100/18 und L 3 AS 101/18 â□□ und Beschluss vom 05.06.2018 â□□ L 3 AS 102/18 -), in denen die KlÃ¤ger bereits ausfÃ¼hrlich Gelegenheit zur Ã□uÃ□erung hatten. Es ist nicht dargelegt oder sonst erkennbar, dass hierzu substantiell neuer Vortrag zu erwarten ist.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Beklagte hat es rechtlich zutreffend abgelehnt, eine inhaltliche Ã□berprÃ¼fung der benannten Verwaltungsakte nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X vorzunehmen. Es mangelt bereits an einem hinreichend objektiv konkretisierbaren Antrag im Sinne dieser Vorschrift.
Nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Erfolgt die Ã□berprÃ¼fung aufgrund eines Antrags des Leistungsberechtigten, lÃ¶st dieser Antrag zwar grundsÃ¤tzlich eine PrÃ¼fpflicht des LeistungstrÃ¤gers aus. Der Antrag bestimmt jedoch zugleich auch den Umfang des PrÃ¼fauftrags der Verwaltung im Hinblick darauf, ob bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist. Aufgrund oder aus Anlass des Antrags muss sich der Verwaltung im Einzelfall objektiv erschlieÃ□en, aus welchem Grund â□□ Rechtsfehler und/oder falsche Sachverhaltsgrundlage â□□ nach Auffassung des Leistungsberechtigten eine Ã□berprÃ¼fung erfolgen soll. Dazu muss der Antrag konkretisierbar sein, d.h. entweder aus dem Antrag selbst â□□ ggf. nach Auslegung â□□ oder aus einer Antwort des Leistungsberechtigten aufgrund konkreter Nachfrage des SozialleistungstrÃ¤gers muss der Umfang des PrÃ¼fauftrags fÃ¼r die Verwaltung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens erkennbar werden. Ist dies nicht der Fall, ist der SozialleistungstrÃ¤ger berechtigt, von einer inhaltlichen PrÃ¼fung dieses Antrags abzusehen. Diese Begrenzung des

PrÃ¼fauftrags der Verwaltung wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) durch den Wortlaut, die GesetzesbegrÃ¼ndung sowie den Sinn und Zweck des Â§ 44 SGB X gestÃ¼tzt.

Nach dem Wortlaut von Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X soll â€im Einzelfallâ€ eine RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes â€ sei es ein rechtswidriger belastender Verwaltungsakt, mit dem Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt worden sind, sei es ein RÃ¼ckforderungsbescheid (vgl. Voelzke/Hahn, SGb 2012, 685, m.w.N.) â€ erfolgen. Hieraus hat das BSG geschlossen, dass dann, wenn nicht ein einzelner oder mehrere konkrete, ihrer Zahl nach bestimmbare VerfÃ¼gungssÃ¤tze von Verwaltungsakten, sondern das Verwaltungshandeln â€ ohne jede Differenzierung â€ insgesamt zur Ãberprüfung durch die Verwaltung gestellt wird, keine PrÃ¼fung im Einzelfall begehrt wird. Trotz des Vorliegens eines â€Antragsâ€ lÃ¶st ein solches Begehren bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift noch keine inhaltliche PrÃ¼fpflicht des SozialleistungstrÃ¤gers aus (BSG, Urteile vom 13.02.2014 â€ B 4 AS 22/13 R = BSGE 115, 126 = SozR 4-1300 Â§ 44 Nr. 28 Rn. 14, vom 28.10.2014 â€ B 14 AS 39/13 R = SozR 4-1300 Â§ 44 Nr.31 Rn. 15 sowie vom 14.03.2012 â€ B 4 AS 239/11 B â€ Rn. 6).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen durfte der weder bei der Antragstellung noch nachfolgend hinreichend konkretisierte und spezifizierte ÃberprÃ¼fungsantrag vom Beklagten ohne weitere SachprÃ¼fung abgelehnt werden.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des Â§Â 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024